

1. Änderungsbeschluss:

Der Stadtrat der Stadt Bad Kötzing hat in der Sitzung vom 25.09.12 die 2. Änderung des rechtskräftigen Bebauungsplanes "An der Arnbrucker Straße - I" beschlossen. Der Änderungsbeschluss wurde am 02.10.12 ortsüblich (an der Amtstafel) bekannt gemacht.

Bad Kötzing, den 26.03.13
Ludwig (Erster Bürgermeister)



2. Beteiligung der Träger öffentlicher Belange:

Die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 12 BauGB für die 2. Änderung des Bebauungsplanes "An der Arnbrucker Straße - I" mit Begründung in der Fassung vom 12.11.12 hat in der Zeit vom 27.11.12 bis 31.12.12 stattgefunden.

Bad Kötzing, den 26.03.13
Ludwig (Erster Bürgermeister)



3. Bürgerbeteiligung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB:

Die Beteiligung der angrenzenden Grundstücksnachbarn erfolgte in der Zeit vom 27.11.2012 bis 31.12.2012.

Bad Kötzing, den 26.03.2013
Ludwig (Erster Bürgermeister)



4. Auslegung:

Der Entwurf zur 2. Änderung des Bebauungsplanes "An der Arnbrucker Straße - I" in der Fassung vom wurde mit Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom bis öffentlich ausgelegt. Die Auslegung wurde ortsüblich am (an der Amtstafel) bekannt gemacht.

Bad Kötzing, den
Ludwig (Erster Bürgermeister)



Siegel

5. Satzung:

Die Stadt Bad Kötzing hat mit Beschluss des Stadtrates vom 05.02.13 die 2. Änderung des Bebauungsplanes "An der Arnbrucker Straße - I" gemäß § 10 Abs. 1 BauGB in der Fassung vom 21.01.13 als Satzung beschlossen.

Bad Kötzing, den 26.03.13
Ludwig (Erster Bürgermeister)



6. Bekanntmachung - Inkrafttreten:

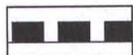
Die als Satzung beschlossene 2. Änderung des Bebauungsplanes "An der Arnbrucker Straße - I" wurde am 19.04.13 gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich (an der Amtstafel) bekannt gemacht. Mit der ortsüblichen Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses vom 19.04.13 ist die 2. Änderung des Bebauungsplanes "An der Arnbrucker Straße - I" in Kraft getreten. Auf die Rechtsfolge des § 44 Abs. 3 Satz 1 und Satz 2, sowie Abs. 4 BauGB und die §§ 214 und 215 BauGB ist hingewiesen worden.

Bad Kötzing, den 10.05.2013
Ludwig (Erster Bürgermeister)



A) FESTSETZUNGEN

1. Grenzen



1.1 Grenze des räumlichen Geltungsbereiches

4. Bauweise und Baugrenzen

4.5 Es wird eine Verkaufsflächenobergrenze von 1.250 m² festgesetzt

ALLGEMEINER HINWEIS:

Die planlichen und textlichen Festsetzungen des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes "1. Änderun und Erweiterung des rechtskräftigen Bebauungsplanes An der Arnbrucker Strasse 1" haben weiterhin Gültigkeit, sofern sie nicht durch die Festsetzung der Änderungsplanung aufgehoben werden.



B.Nr. 12.01.01.01.IV Bestandseraft: "19.04.2013" Sg 50

2. ÄNDERUNG DES RECHTSKRÄFTIGEN BEBAUUNGSPLANES "AN DER ARNBRUCKER STRASSE - I" im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB

STADT: BAD KÖTZTING - LANDKREIS: CHAM - REG.-BEZ.: OBERPFALZ

PRÄAMBEL

Aufgrund des § 2 Abs. 1 und des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in Verbindung mit Art. 23 ff der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern, Art. 91 Bay.BO erlässt der Stadtrat der Stadt Bad Kötzing folgende

SATZUNG:

§ 1

Die 2. Bebauungsplanänderung "An der Arnbrucker Straße - I" in der Fassung vom 21.01.2013 wird hiermit beschlossen.

§ 2

Räumlicher Geltungsbereich

Für den räumlichen Geltungsbereich der Bebauungsplanänderung ist der Lageplan vom 21.01.2013... maßgebend. Er ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 3

Inhalt der Änderung

Der Inhalt der Änderung ergibt sich aus dem zeichnerischen und textlichen Teil des Bebauungsplanes in der Fassung vom 21.01.2013

§ 4

In-Kraft-Treten

Die Bebauungsplanänderung tritt mit ihrer ortsüblichen Bekanntmachung in Kraft (§10 Abs. 3 BauGB).

Stadt Bad Kötzing, 10.05.2013
(Ort, Datum) Ludwig (Erster Bürgermeister)



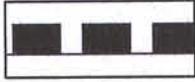
GEZ:	DATUM:
Schmidl	12.11.2012
GEÄND:	DATUM:
Schmidl	21.01.2013
ZEICHNUNGSNR.: 1 - 2	

STADT BAD KÖTZTING - KNEIPPHEILBAD
STADTBAUAMT - Herrenstraße 5 - 93444 Bad Kötzing
Tel.: 09941 / 602-0 Fax: 09941 / 602-130

Bad Kötzing, den 27.03.2013
Dipl. Ing. (FH) Costa
STADTBAUMEISTER

A) FESTSETZUNGEN

1. Grenzen



1.1 Grenze des räumlichen Geltungsbereiches

4. Bauweise und Baugrenzen

4.5 Es wird eine Verkaufsflächenobergrenze von 1.250 m² festgesetzt

ALLGEMEINER HINWEIS:

Die planlichen und textlichen Festsetzungen des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes "1. Änderun und Erweiterung des rechtskräftigen Bebauungsplanes An der Arnbrucker Strasse 1" haben weiterhin Gültigkeit, sofern sie nicht durch die Festsetzung der Änderungsplanung aufgehoben werden.

1. Änderungsbeschluss:

Der Stadtrat der Stadt Bad Kötzing hat in der Sitzung vom ~~25.09.12~~ die 2. Änderung des rechtskräftigen Bebauungsplanes "An der Arnbrucker Straße - I" beschlossen. Der Änderungsbeschluss wurde am ~~02.10.12~~ ortsüblich (an der Amtstafel) bekannt gemacht.

Bad Kötzing, den ~~26.03.13~~

.....
Ludwig (Erster Bürgermeister)



2. Beteiligung der Träger öffentlicher Belange:

Die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 12 BauGB für die 2. Änderung des Bebauungsplanes "An der Arnbrucker Straße - I" mit Begründung in der Fassung ~~12.11.12~~ hat in der Zeit vom ~~27.11.12~~ bis ~~31.12.12~~ stattgefunden.

Bad Kötzing, den ~~26.03.2013~~

.....
Ludwig (Erster Bürgermeister)



3. Bürgerbeteiligung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB:

Die Beteiligung der angrenzenden Grundstücksnachbarn erfolgte in der Zeit vom 27.11.2012 bis 31.12.2012.

Bad Kötzing, den ~~26.03.2013~~

.....
Ludwig (Erster Bürgermeister)

Siegel



4. Auslegung:

Der Entwurf zur 2. Änderung des Bebauungsplanes
"An der Arnbrucker Straße - I" in der Fassung vom wurde mit
Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom bis
öffentlich ausgelegt. Die Auslegung wurde ortsüblich am
(an der Amtstafel) bekannt gemacht.

Bad Kötzing, den

.....
Ludwig (Erster Bürgermeister)



Siegel

5. Satzung:

Die Stadt Bad Kötzing hat mit Beschluss des Stadtrates vom ~~05.02.13~~ die
2. Änderung des Bebauungsplanes "An der Arnbrucker Straße - I"
gemäß § 10 Abs. 1 BauGB in der Fassung vom ~~21.01.13~~ als Satzung beschlossen.

Bad Kötzing, den ~~26.03.13~~

.....
Ludwig (Erster Bürgermeister)



6. Bekanntmachung - Inkrafttreten:

Die als Satzung beschlossene 2. Änderung des Bebauungsplanes
"An der Arnbrucker Straße - I" wurde am ~~19.04.13~~ gemäß § 10 Abs. 3 BauGB
ortsüblich (an der Amtstafel) bekannt gemacht. Mit der ortsüblichen Bekanntmachung
des Satzungsbeschlusses vom ~~19.04.13~~ ist die 2. Änderung des
Bebauungsplanes "An der Arnbrucker Straße - I" in Kraft getreten.
Auf die Rechtsfolge des § 44 Abs. 3 Satz 1 und Satz 2, sowie Abs. 4 BauGB und
die §§ 214 und 215 BauGB ist hingewiesen worden.

Bad Kötzing, den ~~19.05.2013~~

.....
Ludwig (Erster Bürgermeister)





§ 150

Verfahrensvermerke einer Bauleitplanänderung im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB

1. Der Stadtrat der Stadt Bad Kötzing hat am 25.09.2012 beschlossen, den rechtskräftigen Bebauungsplan für das Gebiet „An der Arnbrucker Straße-I“ mit Deckblatt Nr. 2 zu ändern. Außerdem wurde festgelegt, dass das Bauleitplanverfahren zur Änderung des Bebauungsplanes „An der Arnbrucker Straße-I“ mit Deckblatt Nr. 2 im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB durchgeführt werden soll.
2. Den von der Änderung betroffenen Grundstückseigentümern und den berührten Träger öffentlicher Belange wurde mit Schreiben vom 27.11.12 Gelegenheit zur Stellungnahme bis zum 31.12.2012 gegeben.
Die Stellungnahmen wurden in der Sitzung des Stadtrats der Stadt Bad Kötzing vom 05.02.2013 behandelt. Sie haben der Bebauungsplanänderung nicht widersprochen.
3. Der Stadtrat der Stadt Bad Kötzing hat in seiner Sitzung vom 05.02.2013 die Änderung des Bebauungsplanes für das Gebiet „An der Arnbrucker Straße-I“ mit Deckblatt Nr. 2 im beschleunigten Verfahren als Satzung beschlossen.
4. Das Inkrafttreten des Bebauungsplanes der Stadt Bad Kötzing für das Gebiet „An der Arnbrucker Straße-I“ mit Deckblatt Nr. 2 wurde am 19.04.2013 gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.
Mit der Bekanntmachung tritt die Bauleitplanänderung in Kraft.

Der Bebauungsplan einschließlich seiner Begründung kann im Rathaus der Stadt Bad Kötzing – Bauamt Zi.Nr. 206- während der üblichen Öffnungszeiten eingesehen werden und über ihren Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit von Entschädigungsansprüchen und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen ist hingewiesen worden.

Bad Kötzing, 10.06.13

.....
Ludwig
Erster Bürgermeister

